

Wintersemester 2019 / 2020

Vorlesung Recht der Strafverteidigung

Wiederholungsfragen zu § 2

1. Welche Art rechtlicher Beziehung besteht zwischen Beschuldigtem und Verteidiger im Fall einer „Wahlverteidigung“ ?
2. Kann nach deutschem Strafprozessrecht ein Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht Strafverteidiger sein ?
3. Kann ein Deutscher Strafrechtsprofessor, der einen Lehrstuhl an der Universität Basel hat, Strafverteidiger gem. § 138 StPO sein ?
4. Kann ein österreichischer Strafrechtsprofessor, der einen Lehrstuhl an der Freien Universität Berlin hat, Strafverteidiger gem. § 138 StPO sein ?
5. Kann ein deutscher Fachhochschulprofessor Verteidiger sein ?
6. Kann ein Rechtsreferendar Strafverteidiger sein ?
7. Kann ein Nichtjurist Strafverteidiger sein ?
8. Kann ein ausländischer Rechtsanwalt in Deutschland als Strafverteidiger tätig sein ?
9. Ist es erforderlich, dass der Rechtsanwalt, der gem. § 138 StPO den Beschuldigten verteidigen soll, bei einem deutschen Gericht zugelassen ist ?
10. Muss der Rechtsanwalt, der gem. § 138 StPO den Beschuldigten verteidigen soll, „Fachanwalt für Strafrecht“ sein ?
11. Wer kann über den in § 138 Abs. 1 StPO beschriebenen Personenkreis hinaus Wahlverteidiger sein, wenn die Finanzbehörde wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ermittelt ?
12. Kann ein Rechtsanwalt gem. § 138 Abs. 1 StPO in einem Verfahren, in dem er selbst Beschuldigter ist, einen Mitbeschuldigten verteidigen ?
13. Kann der Verteidiger in dem Verfahren gegen den von ihm verteidigten Beschuldigten Zeuge sein ?
14. Ergänzen Sie folgenden Text (BGHSt 38, 114):  
„Der Auftrag der Verteidigung liegt nicht ausschließlich im ..... des Beschuldigten, sondern auch in einer am Rechtsstaatsgedanken ausgerichteten .....  
.Der Verteidiger, von dem das Gesetz besondere Sachkunde verlangt, ist der Beistand, nicht der ..... des Beschuldigten, an dessen Weisungen er ..... gebunden ist. Aus alledem folgt, dass ein Verteidiger den Angeklagten in der Hauptverhandlung keineswegs nach Belieben „..... und .....“ lassen darf, sondern dass ihn eine ..... trifft, mit dafür Sorge zu tragen, dass das Verfahren sachdienlich und in prozessual geordneten Bahnen durchgeführt wird.“

